

WERKVERTRAG

z w i s c h e n

der Freien Universität Berlin, vertreten durch das Präsidium, dieses vertreten durch den
Verwaltungsleiter des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften

Detlef Brose, Ihnestraße 21, 14195 Berlin

Name, Vorname des Auftraggebers (nachfolgend Auftraggeber genannt)

u n d

Name, Vorname der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Straße, PLZ, Ort

E-Mailadresse oder Telefonnummer für Rückfragen

Erklärungen der/des Auftragnehmerin/s zur Person:

Ich bin kein/e Bedienstete/r, Praktikant/in oder Gastwissenschaftler/in der Freien Universität Berlin
(Mit diesen Personengruppen dürfen ohne Zustimmung des Leiters des Verwaltungszweiges (Präsidium der FU Berlin) keine Werkverträge
geschlossen werden.)

**§ 1
Werkleistung**

Beide Vertragsparteien versichern, dass die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer nicht in die
Arbeitsorganisation der Freien Universität Berlin eingegliedert ist und die Werkleistung nicht
weisungsgebunden erbringt. Sofern es nach Eigenart des Werkes erforderlich ist, erhält die
Auftragnehmerin / der Auftragnehmer die Möglichkeit, die Einrichtungen der Universität in
Absprache mit der verantwortlichen Projektleiterin / dem verantwortlichen Projektleiter in
angemessenem Umfang zu nutzen. Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer verpflichtet sich,
folgende Leistungen selbständig und eigenverantwortlich zu übernehmen (bei der Vereinbarung
von Teilvergütungen bitte die jeweiligen Einzelleistungen mit entsprechenden Ablieferungsdaten
definieren):

Ablieferungsdatum _____ an _____

Name der Projektleiterin / des Projektleiters oder
deren/dessen Bevollmächtigte /enUnterschrift der/des Projektleiterin / Projektleiter
als Verantwortliche/r für das WerkTelefon /
e-Mail der Projektleitung

Fonds / Finanzposition / Kostenstelle

ggf. Mitzeichnung der Kostenstelleninhaberin / des
Kostenstelleninhabers, wenn abweichend von Projektleitung

§ 2 Werkentgelt

Das gesamte Werkentgelt beträgt _____ € pauschal einschließlich möglicher jeweils geltender Steuerentgelte und etwaiger Nebenkosten.

Die Zahlung wird fällig nach ordnungsgemäßer Ablieferung und Abnahme des Werkes. Es ist durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer eine Rechnung zu stellen. Die Mehrwertsteuer ist bei freiberuflich und selbständig tätigen Vertragsnehmern auszuweisen.

Bei vereinbarten Einzelleistungen nach Ablieferung und Abnahme der jeweiligen Einzelleistung wird zu folgendem Termin folgende Teilvergütung fällig:

_____ € Teilvergütung	zum	_____ Datum
_____ € Teilvergütung	zum	_____ Datum
_____ € Teilvergütung	zum	_____ Datum
_____ € Teilvergütung	zum	_____ Datum

§ 3

Bei verspäteter Werkleistung hat der Auftraggeber die Rechte gemäß § 636 BGB. Ein Kündigungsrecht vor Vertragsablauf steht beiden Vertragsteilnehmern nur aus wichtigem Grunde zu. Im Übrigen gilt § 649 BGB.

§ 4

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkleistung ohne Mängel und mit den zugesicherten Eigenschaften zu erbringen. Bei wissenschaftlichen Leistungen sichert sie/er zu, die Werkleistung gemäß dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand zu erbringen. Ist die Werkleistung mit Mängeln behaftet, so hat der Auftraggeber das Recht zur Mängelbeseitigung oder Minderung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 633 - 636 BGB. Bei wissenschaftlichen Werkleistungen ist die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer verpflichtet, alle der Gesamtleistung zugrunde liegende Einzelunterlagen (Erhebungen, Statistiken, Einzeluntersuchungen, Proben, Zeichnungen usw.) herauszugeben. Sie/Er ist ferner verpflichtet, über die Werkleistung, die angewandte Methode und über alle Einzelheiten auf Verlangen des Auftraggebers Auskunft zu erteilen.

§ 5

Das Urheberrecht geht mit der Werkleistung auf den Auftraggeber über. In jedem Fall muss auf Verlangen die Urheberschaft der Auftragnehmerin / des Auftragnehmer angegeben werden.

§ 6

Der Auftragnehmerin / Dem Auftragnehmer obliegt es selbst, eine evtl. erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung ihres/seines Dienstherrn oder Arbeitgebers einzuholen. Ebenfalls obliegt es ihr/ihm, die Werkvertragsvergütung ihrem/seinem Finanzamt zur Versteuerung anzumelden.

Die Freie Universität Berlin gibt ihrerseits Meldungen

an das zuständige Finanzamt: _____

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

WICHTIG:

Der Werkvertrag kommt erst mit der Unterschrift des Verwaltungsleiters rechtsgültig zustande. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Werkentgelts besteht vor dessen Unterzeichnung nicht. Wir empfehlen DRINGEND das Werk erst nach Unterzeichnung zu beginnen.

Freie Universität Berlin,
Universitätseinrichtung

Berlin, den

Auftragnehmerin/ Auftragnehmer

.....
Anordnungsbefugter oder Verwaltungsleiter (Auftraggeber)

Eingangsstempel
Fachbereichsverwaltung

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Freien Universität Berlin für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) vom 20. Januar 2005

1. Allgemeines

(1) Für die Lieferungen gelten in der nachfolgenden Reihenfolge

- (1) die Leistungsbeschreibung,
- (2) etwaige ergänzende Vertragsbestimmungen,
- (3) die nachfolgenden zusätzlichen Vertragsbedingungen vom 20.01.2005,
- (4) die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B“ (VOL/B) in der Fassung 2003 vom 23.09.2003.

(2) Für die Beschaffung von IT-Leistungen sind die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffungen von IT-Leistungen (EVB-IT)“ in der jeweiligen aktuellen Version bis zur endgültigen Ablösung der VVB anzuwenden

(3) Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

2. Bestellungen über den E-Commerce

- (1) Die Freie Universität Berlin betreibt einen eigenen E-Commerce. Die Bestellabwicklung erfolgt auch über Fax- oder E-Mail-Verkehr.
- (2) Die über diesen E-Commerce generierten beim Auftragnehmer eingehenden Bestellungen, tragen keine persönliche Unterschrift und sind nach der Unterzeichnungsleiste: „**Im Auftrag**“ wie folgt gekennzeichnet: Name des Bestellberechtigten mit dem Zusatz: „**Diese Bestellung ist über den E-Commerce generiert und auch ohne persönliche Unterschrift des Bestellberechtigten gültig.**“

3. Umweltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren bevorzugt einzusetzen. Gesetzliche Normen sind zu beachten.

4. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise; sie beruhen auf der Verordnung PR30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 23. Dezember 1953 zuletzt geändert durch Verordnung PR 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1094).

5. Lieferung, Mehr- und Minderleistungen

(1) Der Auftragnehmer liefert zu dem vereinbarten Zeitpunkt kostenfrei an die vom Auftraggeber bezeichnete Annahmestelle (frei Verwendungsstelle und nicht nur frei Haus).

(2) Lieferung- und Leistungsstörungen sind dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe sofort anzuzeigen.

(3) Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 20 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen. Minderungen bis zu 20 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen begründen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

Auf Verlagen können im gegenseitigen Einvernehmen geänderte Ausführungsfristen vereinbart werden.

6. Verpackung

(1) Die Waren sind vom Auftragnehmer sachgemäß zu verpacken und zu versenden, sodass Lieferschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind auf den dafür erforderlichen Umfang zu beschränken; umweltfreundliche Verpackungsmaterialien (Mehrwegverpackungen) werden bevorzugt. Alle Verpackungen müssen kostenfrei zurück genommen werden. Die jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

7. Annahme und Abnahme

(1) Mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferungen oder Leistungen bei der Verwendungsstelle geht die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über. Die weitergehende Vorschrift des § 644 BGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer muss sich die Lieferung schriftlich (in der Regel d. Lieferschein) bestätigen lassen.

(2) Entspricht die Leistung den Vereinbarungen, erklärt der Auftraggeber unverzüglich, gegebenenfalls nach erfolgter Güteprüfung, schriftlich die Abnahme. Wird die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie mit der Schlusszahlung als bewirkt.

8. Verjährungsfristen für Mängelansprüche

(1) Abweichend von § 14 Nr. 4 Abs. 1 VOL/B gilt die Gewährleistungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung; sie beginnt jeweils von neuem für die Teile der Lieferung oder Leistung, die durch mangelfreie ersetzt oder die nachgebessert wurden, mit deren Abnahme. Durch die Entsorgung von Originalverpackungsmaterial werden die Gewährleistungsansprüche nicht gefährdet.

9. Rücktritt vom Vertrag

Bei Rücktritt vom Vertrag ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, empfangene Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise gegen Vergütung ihres jeweiligen Wertes zu behalten. Der Auftraggeber ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn gegen den Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren eingeleitet worden ist. Bis zum Eingang des Schreibens über den Rücktritt vom Vertrag nicht beim Auftraggeber eingetroffene Lieferungen werden mit dem Eingang des Schreibens über den Rücktritt, ohne Rücksicht auf den Bearbeitungsstand beim Auftragnehmer, storniert. Die Beweispflicht über den aktuellen Lieferstatus obliegt dem Auftraggeber binnen 3 Arbeitstagen.

10. Zahlungen

(1) Der Auftraggeber zahlt, nach Erfüllung der Leistung binnen eines Monats nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto. Die Zahlungsfrist gilt mit dem Tag als gewahrt, an dem der Auftraggeber sein Kreditinstitut angewiesen hat, den vereinbarten Rechnungsbetrag zu überweisen.

(2) Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 2 v.H. des Rechnungsbetrages abgezogen. Gewährt der Auftragnehmer anderen Auftraggebern der FU Berlin einen größeren Skontoabzug oder eine längere Zahlungsfrist, so gilt diese auch für diesen Auftrag als vereinbart. Wurden Abschlags- oder Vorauszahlungen schriftlich vereinbart, gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

11. Verbotene Handlungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Beschäftigten der FU Berlin Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 12 UWG verspricht, anbietet oder gewährt oder der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist.

12. Schriftform und Gerichtsstand

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages bedarf der gegenseitig bestätigten Schriftform. Gerichtsstand ist Berlin.

13. Umstellung langfristiger Verträge

Beruhet die Leistung auf einem Vertrag, der nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten einer Umsatzsteueränderung geschlossen wurde, kann der eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.